



Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Antrag der Bayer AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 28.04.2023

Az.: 53.04-0054662-0003-G16,8a-0088/22

Die Bayer AG hat mit Datum vom 19.12.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3) auf dem Werksgelände an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal gestellt. Es ist beantragt, einen neuen Wirkstoff (Asundexian) mit einer Gesamtkapazität von bis zu 30 Tonnen pro Jahr herzustellen.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen (PH1/3) der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde entsprechend eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden.

Beim Betrieb der Anlage fallen in den einzelnen Prozessstufen Abfälle an, die zur Entsorgung anstehen. Dies sind im Wesentlichen org. Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (ASN 07 05 04*) sowie Filterkuchen und Filtermaterialien. Diese werden einem entsprechend zugelassenen Entsorger zugeführt. Nachweise wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

Entstehendes Prozessabgas wird künftig der vorhandenen Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) zugeführt. Die bisher verwendete Aktivkohleadsorption soll lediglich eine redundante Funktion übernehmen. Durch diese beantragte Maßnahme sinkt der anlagenbezogene Emissionsbeitrag der antragsgegenständlichen Anlage.

Zum Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage liegt eine Schallemissions- / Immissionsprognose vor. In den Gebäuden und Anlagenteilen der Anlage befinden sich Außenschall- und Innenschallquellen, die entsprechend beschrieben sind. Durch das geplante Vorhaben werden zudem in der Anlage neue Schallquellen installiert. Im Ergebnis wird dargelegt, dass die Anlage die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden keine Stoffe direkt in ein Gewässer eingeleitet. Alle Abwässer der Anlage werden in der Betriebskläranlage der Bayer AG behandelt.

Für die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen werden gefährliche Stoffe im Sinne des ChemG bzw. der Gefahrstoffverordnung eingesetzt. Diese Stoffe können auch wassergefährdend oder entzündbar sein. Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben.

Bei der antragsgegenständlichen Anlage handelt es sich um einen Teil des bestehenden Betriebsbereiches der unteren Klasse nach § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im Rahmen der beantragten Änderung handelt es sich aufgrund der Handhabung gefährlicher Stoffe jedoch nicht



